

Altkonservatives Staatsverständnis

Stephan Ehmke

Wenn wir von "altkonservativ" sprechen, dann meinen wir zunächst konkret das Denken und Handeln des historischen Kreises der preußischen Altkonservativen um den Juristen Ernst Ludwig von Gerlach und den General Leopold von Gerlach in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Grundlegendes dazu findet der interessierte Leser in den beiden Beiträgen des Autors: "Was ist altkonservativ"¹ und "Ernst Ludwig von Gerlach"². Letzterer war das Haupt und der geistige Führer der Altkonservativen, daher spiegelt dieser kleine Aufsatz im Wesentlichen seine Gedankenwelt wieder.

Wesentlich für das Verständnis des altkonservativen Staatsgedankens ist die Ablehnung der Säkularisierung. Eine Trennung von Christentum und Staat, die Ausgrenzung Gottes und seiner Gebote aus der Politik und dem öffentlichen Leben, stellte für die Altkonservativen ein Frevel dar. Die "Obrigkeit", ein Begriff, den Ernst Ludwig von Gerlach oft als Synonym für den Staat gebrauchte, war nach der christlichen Offenbarung direkt von Gott eingesetzt, blieb stets auf ihn verwiesen und an seine Gebote gebunden. Unvorstellbar für altkonservatives Denken ist, dass allein Vernunft und menschliche Urteilskraft an seine Stelle gesetzt wurden, wie dies die Aufklärung und die Revolution getan hatten. Mit ihrer Angewiesenheit und Verwiesenheit auf Gott ist die Obrigkeit in ihrem Handeln gleichzeitig begrenzt. Sie hat ihre Pflichten und Rechte, die aus den Zehn Geboten abzuleiten sind, wahrzunehmen, jedoch gleichzeitig die Rechte der Untertanen - der Bürger im Staat - auf derselben Grundlage zu respektieren. Altkonservative sind deshalb immer Gegner des Absolutismus und der Willkürherrschaft.

Aus dieser grundsätzlichen Überzeugung heraus definiert Ernst Ludwig von Gerlach den Staat als "das Reich des Gesetzes Gottes unter den Menschen"³. Er ist dazu da, "um Recht und Gesetz zu handhaben", nicht aber, um die Bürger "glücklich zu machen"⁴. Der Staat gründet in der Schöpfungsordnung und ist damit mehr als nur ein Abwehrmechanismus gegen die Sünde, sondern in gewisser Weise eine "heilige Schöpfung Gottes"⁵. Als solche steht der Staat in unmittelbarer Beziehung zum Reich Gottes und zur Kirche. Das "Reich Gottes" ist keine nur jenseitige Größe, nicht etwas nur zu Erwartendes, sondern durchaus eine welthistorische Realität, ja sogar ein Politikum. Der Staat ist hierin eingebunden als Teil der von Gott gewollten sittlichen Ordnung. Das Reich Gottes, so verstanden, umfasst nicht nur alle weltlichen Reiche der Erde, sondern auch alle Gliederungen der Gesellschaft und des bürgerlichen Lebens. So ist die Weltherrschaft Gottes gleichzeitig das Urbild aller weltlichen Herrschaftsverhältnisse und die "göttliche Monarchie die Urform allen Staatsrechts"⁶. Das Königreich Gottes auf Erden beginnt mit Adam als dem ersten Vater, König, Richter und Herr. Die Sünde stört diese Ordnung insofern, als sich Kirche (als Reich der Gnade) und Staat (als Reich der Macht) auseinanderfalten, jedoch stets gemeinsam auf das Reich Gottes ausgerichtet bleiben und ihm zustreben. Dennoch behauptet die Kirche als Heilsordnung den Vorrang vor dem Staat. Der König nehme seine Krone vom Altar, so Gerlach. Die Altkonservativen sind deshalb stets für die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat eingetreten.

Der Staat umfasst sowohl die Obrigkeit wie die Untertanen. In gut preußischem Sinne wird hier der Dienst- und Amtsgedanke nach vorne gestellt. Auch der König ist ein Diener, der das ihm von Gott am Staat anvertraute Amt pflichtgetreu ausführt. Obrigkeit bzw. Staat bedürfen der Geisteskräfte der Kirche, um den gemeinsamen Dienst am Reich Gottes versehen zu können. Deshalb darf die

¹https://d4bf145c-8514-4183-8c54-72dbdfb9cb9c.filesusr.com/ugd/7a2e64_e5d5e365fa2240deaa2897b3eac210a.pdf.

²https://d4bf145c-8514-4183-8c54-72dbdfb9cb9c.filesusr.com/ugd/7a2e64_b468b0e798764513aa1e15969c99ef81.pdf.

³Schoeps, Hans-Joachim: Das andere Preußen. Berlin 1964, S. 21.

⁴Ebda.

⁵Ebda.

⁶Ebda, S. 22.

Obrigkeit nicht neutral gegen die Religion sein. Gerlach nennt die völlige Trennung von Kirche und Staat daher ein "materialistisches Prinzip"⁷. Als Heilsanstalt rangiert die Kirche vor dem Staat, doch fällt die sichtbare Kirche ("Amtskirche") nicht mit der unsichtbaren Kirche, die der Leib Christi ist und welche auch die Erlösten im Himmel umfasst, völlig zusammen. Die Amtskirche, von Menschen besetzt, ist irrtumsfähig. Dies unterscheidet die protestantischen Altkonservativen vom katholischen Kirchenverständnis. Ernst Ludwig von Gerlach sah die Notwendigkeit äußerlicher kirchlicher Formen als neben und bei dem Staat stehend ein, jedoch hatte ihm stets der bibeltreue persönliche Glaube Vorrang (das war sein pietistisches Erbe). Das in der Heiligen Schrift bezeugte Wort Gottes war immer die letzte Autorität.

In diesem Sinne sollte Preußen aus Sicht der Altkonservativen ein "christlicher Staat" sein, der seine Aufgabe nur erfüllen konnte, wenn er sein Handeln am Evangelium und den Zehn Geboten ausrichtete. "Nichts Fundamentaleres ist in der Quintessenz des Wesens des preußischen Staates zu finden als die Eigenschaft, ein christlicher Staat zu sein", schrieb Gerlach⁸. Dementsprechend sei jede Rechtsordnung im Staat die Anwendung des göttlichen Gesetzes, wie es auch der Heiligen Schrift zu entnehmen sei. Gerlach: "Die Zehn Gebote bilden das Mark und den Knochenbau unseres ganzen irdischen Rechtes. Kein Staat kann bestehen, ohne die darin niedergelegten Grundrechte in seinen Gesetzen zur Geltung zu bringen. Es ist darin die Ordnung, die Ehe, das Eigentum usw. unmittelbar von Gott eingesetzt"⁹. Alles positive Recht entstammt also dem geoffenbarten Willen Gottes. Nur ein auf den Geboten Gottes aufgebauter christlicher Staat kann Gerechtigkeit und Freiheit sicherstellen. Hier beruft sich Gerlach auf das Wort des Augustinus: "Was ist ein Staat ohne Gerechtigkeit anderes, als ein Räuberhaufen?".

Aus der historischen Rechtsschule Savignys¹⁰ entnahmen die Altkonservativen die Vorstellung vom Recht als sich in der Geschichte durch menschliches Handeln entfaltend und entwickelnd. Die Legitimität ergibt sich aber erst durch die Zurückführung auf den geoffenbarten Willen Gottes. Unrecht im Sinne von Sünde aber kann durch Zeitablauf niemals zum Recht werden. Ebenso aus der historischen Rechtsschule entstammt der Unwille der Altkonservativen, vor allem Gerlachs, sich mit Kodifikationen wie schriftlichen Verfassungen auseinanderzusetzen. Recht wurde aufgefunden und nicht vom Menschen gemacht. "Der praktische Staatsmann, vorzüglich der reformierende, muss stets die Gesamtheit des geltenden Rechts ... im Auge haben und die Continuität des Rechts ... als ein unschätzbare Kleinod ... festhalten, so dass die große Masse des geltenden Rechts alt, womöglich ural, sei"¹¹. England war für Gerlach in dieser Hinsicht stets ein Beispiel.

Die Vorstellung, dass Staat und Gesellschaft in organisches Ganzes seien, mit Haupt und Gliedern, welches sich in der Geschichte ohne Brüche fortentwickelt soll, hat Ernst Ludwig von Gerlach von dem Schweizer Staatsgelehrten Carl Ludwig von Haller¹² übernommen, ebenso wie die strikte Ablehnung des Gedankens eines Gesellschaftsvertrages und die Notwendigkeit der Bekämpfung jeder Revolution; desgleichen die Präferenzierung eines korporativ-ständischen Aufbaues des Staates, im Sinne der Ideen des Mittelalters und des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Haller war auch altkonservatives Vorbild für die Definition der Monarchie als der idealen Staatsform¹³. Während der Schweizer Staatsrechtler die Notwendigkeit der Monarchie aber

⁷Ebda, S. 24.

⁸Ebda.

⁹Ebda, S. 26.

¹⁰Friedrich Carl von Savigny (1779-1861), preußischer Staatsrechtler.

¹¹Ebda, S. 27.

¹²Siehe zu Carl Ludwig von Haller den Beitrag des Autors: https://d4bf145c-8514-4183-8c54-72dbdfb9cb9c.filesusr.com/ugd/7a2e64_cc34cbf0c3144dcdad1d6c555c62a889.pdf.

¹³Im Sinne der historischen Rechtsschule wurden aber auch Republiken anerkannt, die, wie die Schweiz oder die deutschen Reichsstädte, sich geschichtlich entwickelt hatten, und die christliche Gemeinwesen waren; allerdings nur als Ausnahmen.

naturrechtlich begründete, tat Ernst Ludwig von Gerlach dies aufgrund der christlichen Offenbarung. Im Alten Testament nimmt er Bezug auf 1. Samuel 8, wo Gott dem Volk Israel erlaubt, für sich einen König zu bestimmen. Auch die Krone Preußens, so Gerlach, beruhe immer noch auf dieser ersten Einsetzung eines Königs durch Gott selbst. Der zweite zentrale Gedanke für die Begründung der Monarchie als idealer Staatsform liegt für Gerlach im "Vaterbegriff". Wie Gott der Vater aller Gläubigen ist, so findet dies seine Entsprechung im Hausvater der Familie ebenso wie im König als Vater seiner Untertanen; erweitert wird diese christliche Vaterrolle im Falle des Pastors für seine Gemeinde, des Gutsherrn für seine Bauern usw. Dieser Vatergedanke ist es auch, der Gerlach für das Subsidiaritätsprinzip in der Gesellschaft streiten ließ: Jeder dieser "Väter" hat in Bezug auf die Gemeinschaft, der er vorsteht, seine spezifischen Pflichten und Rechte, die ihm unmittelbar von Gott übergeben wurden und die er in erster Linie in Verantwortung vor Gott wahrzunehmen hat. In diesem Sinne konnte Gerlach als Familienvorstand von sich sagen: "Auch ich bin ein König"¹⁴. Keine weltliche Obrigkeit aber hatte das Recht, in diese gottgewollten Beziehungen einzugreifen.

Schon bei Haller waren die verschiedenen gesellschaftlichen Beziehungen von diesem Väterverständnis (also patriarchalisch) geprägt, das letztendlich wiederum von den Faktoren Fürsorge (von oben) und Loyalität (von unten) bestimmt wurde. Während Haller den Staat auf privatrechtlichen Verhältnissen gegründet sah, hob Gerlach dies auf die öffentlich-rechtliche Ebene. Hier tritt der Begriff des "Amtes" in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Gerlach trennte sehr scharf das Amt von der Person, was auch für das Königtum galt. Im Grunde war es das Amt, das dem Menschen jeweils von Gott übertragen wurde, und das er auf der Basis der Zehn Gebote auszuüben hatte, so auch der Monarch¹⁵. Das Amt war es, das zu Gottes Ehre und zum Dienst am Nächsten ausgeübt werden musste. Niemals durfte es zum persönlichen Vorteil oder Eigennutz missbraucht werden. Geschah dies, so war es sündhaft¹⁶.

Das Amtsverständnis grenzte auch gleichzeitig die Macht des Monarchen ein. Wie oben gesagt, hatte der König die Amtsrechte seiner Untertanen jederzeit zu respektieren. Die führte zur strikten Ablehnung des Absolutismus durch die Altkonservativen. Der Staat als ein organisches Ganzes mit dem König als Haupt bestand in seinen Gliedern aus den vielen kleineren Gemeinschaften, die alle ihre von Gott übertragenen spezifischen Aufgaben, Pflichten und Rechte hatten und die von der Obrigkeit zu respektieren waren. So war die Ausübung ihrer Ämter immer auch Gottesdienst, Dienst an der Kirche und schließlich Dienst an der Verwirklichung des Reiches Gottes. Gerlach sagte: "Der Absolutismus ist es, der den Königen den Glanz der Majestät raubt, indem er sie ihres erhabenen Amtes entkleidet, des Amtes: Knecht und Schwerträger des allerhöchsten Gottes, seine ersten Untertanen und und Vollstrecker seines heiligen Willens zu sein"¹⁷.

So war es Anliegen der Altkonservativen, das Amt des Königs gegen die Revolution zu verteidigen. Dies bedeutete zuerst, die monarchische Souveränität gegenüber dem Gedanken der Volksherrschaft zu behaupten, welche für die Altkonservativen nur ein Absolutismus von unten darstellte. Der König sollte und musste regieren, allerdings als erster Diener des Staates und gemeinsam mit seinen Untertanen, entsprechend der geschichtlich gewachsenen korporativen Gliederung der Gesellschaft. Ein König, der nicht regiert, sei das überflüssigste von der Welt, meinte Ernst Ludwig von Gerlach.

Zum Schluss noch ein Wort zum Widerstandsrecht der Untertanen gegen eine unrecht handelnde Obrigkeit: Wir sahen, dass jegliches Handeln im Staat aus altkonservativer Sicht auf der Grundlage von Gottes Geboten geschehen musste. Die Obrigkeit, der Staat, waren von Gott eingesetzt, seine

¹⁴ Schoeps, S. 29.

¹⁵ Das "von Gottes Gnaden" bezog sich also auf das Amt, nicht auf die Person.

¹⁶ Auch das Eigentum sahen die Altkonservativen als Amt an, das niemals nur zum Eigennutz verwendet werden durfte, sondern immer auch zum gemeinen Wohl. "Gegen das Eigentum als Privatgenuss haben die Kommunisten Recht", so Gerlach.

¹⁷ Ebda, S. 31.

Ämter und ihre Inhaber mussten dem Worte Gottes folgen. Taten sie dies, so hatte der Untertan die Pflicht, Gehorsam zu leisten. Selbst einzelne minder schwere Rechtsbrüche setzten die Loyalitätspflicht nicht außer Kraft. Die Grenze dieser Loyalitätspflicht war aber erreicht, wenn vom Bürger verlangt wurde, "Sündhaftes zu tun", das heißt, gegen die Forderungen des Evangeliums und die Zehn Gebote zu verstoßen. Dann setzte das Widerstandsrecht ein, musste Gott mehr gehorcht werden, als den Menschen. Wir sehen, dass dieses - wesentlich vom Juristen Ernst Ludwig von Gerlach geprägte - streng rechtsstaatliche Verständnis von der Begrenztheit der obrigkeitlichen Macht, abgeleitet aus dem christlichen Amtsverständnis mit seiner letztgültigen Verantwortung vor Gott, jede Tyrannei und Willkürherrschaft strikt bekämpfen musste. Diese altkonservativen Ideen sind es gewesen, welche die Nachfolger Gerlachs und seines Kreises in Gegensatz zu den modernen Massenideologien bringen musste und schließlich auch in den Widerstand gegen den Nationalsozialismus geführt haben, wie im Falle des tiefgläubigen Landwirten und Politikers Ewald von Kleist-Schmenzin, der in der Folge des 20. Juli 1944 hingerichtet wurde.